

Zur Diskussion

Neugestaltung des Eheverfahrens in der ZPO

Dr. PETRA LINGELBACH,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedrich-Schüler-Universität Jena

Die Vorschläge der Familienrechtswissenschaftler zur Novellierung der ZPO beziehen sich insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 48 bis 51 ZPO zum Ehescheidungsverfahren. Ihr Anliegen ist es, die Aufgaben und den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens besser aneinander anzupassen, um dadurch das Niveau des Eheverfahrens insgesamt anzuheben und dessen politische, moralische und rechtliche Bedeutung zu erhöhen. Die Bestimmungen über das Ehescheidungsverfahren sollten sowohl unter dem Aspekt der Erhöhung seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit als auch unter dem Gesichtspunkt einer rationelleren Verfahrensgestaltung verändert werden.¹

Soziale Funktion und Zielstellung des Eheverfahrens

Ehe und Familie haben — ausgehend von ihrem Stellenwert und ihren Funktionen — grundlegende Bedeutung für die Gesellschaft und für den einzelnen Bürger. Darauf beruht ihre gesellschaftliche Wertschätzung und Unterstützung. Diese Einordnung stellt zugleich hohe Anforderungen an die Qualität staatlicher Aktivitäten. Ein spezifischer Aspekt dabei ist die Verantwortung der Gerichte für die Realisierung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes, Ehe und Familie zu achten, zu schützen und zu fördern (Art. 38 Verf.). Besondere Bedeutung gewinnt diese Aufgabe bei solchen Konfliktsituationen in der Ehe, die tiefgreifende Wirkungen auf alle Beteiligten haben, und bei der damit verknüpften Möglichkeit staatlicher Einflußnahme auf die Konfliktlösung über das Scheidungsrecht und Eheverfahren. Die dynamische Entwicklung unserer Gesellschaft wie der Bürger selbst und ihrer Beziehungen zueinander haben differenzierten Einfluß auf die Art der Konflikte und auf die Anforderungen an ihre Bewältigung.

Es ist deshalb erforderlich, Erfahrungen bei der Anwendung des Scheidungsrechts immer wieder an der Entwicklung der zugrunde liegenden realen Lebensbedingungen zu überprüfen. Auf diese Weise können und müssen neue Aspekte für das gerichtliche Wirken aufgefunden und umgesetzt werden. Außerdem haben sich die Erwartungen der Bürger an die gerichtliche Tätigkeit in bezug auf eine gezieltere Hilfe im Falle von Ehekonflikten verändert. Die Berücksichtigung der neuen Erfordernisse und Möglichkeiten trägt dazu bei, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat zu vertiefen.

Gerade das Recht der Ehescheidung ist ein Beispiel dafür, daß und wie die Angleichung an veränderte und sich verändernde gesellschaftliche Verhältnisse in hohem Maße über das Verfahrensrecht vollzogen wurde. Erfordernisse der Rechtsentwicklung sind dabei immer wieder zur sozialen Zielstellung des Scheidungsrechts ins Verhältnis zu setzen.^{1,2,3,4}

Die gegenwärtige gesetzliche Akzentuierung der §§ 48 bis 51 ZPO liegt insbesondere auf der Eheerhaltung. Es sollte der lege ferenda eine umfassendere gesellschaftlich-erzieherische Regelung erarbeitet werden, die der sozialen Funktion des Scheidungsverfahrens insgesamt besser Rechnung trägt. Sie muß berücksichtigen, daß das Eheverfahren in jedem Fall — unabhängig von seinem Ausgang — von Wert für die Beteiligten sein soll, nicht zuletzt im Interesse künftiger Partnerbeziehungen.

Sachaufklärung — Voraussetzung für Aussöhnungsversuche

Das Verhältnis von Aussöhnungsverhandlung³ und streitiger Verhandlung in der jetzigen Regelung der §§ 48, 51 ZPO und damit die verfahrensrechtliche Gesamtanlage ist bei einer * Neukodifizierung des Inhalts der mündlichen Verhandlung in Ehescheidungssachen eine wichtige Ausgangsposition.

Im Mittelpunkt des Eheverfahrens steht die beide Ehegatten und die Kinder betreffende Frage nach dem noch vorhandenen oder verlorenen Sinn und damit nach dem Substantiellen der ehelichen Verbindung (§ 24 FGB). Diesbezügliche Feststellungen zu treffen ist eine Aufgabe des Gerichts, die in gemeinsamer Beratung mit den Ehegatten bewältigt werden muß. Das Ziel der Verhandlung ist, reale Erkenntnisse über die Ehesituation zu gewinnen; ihre Wertung bildet die

Grundlage der gerichtlichen Entscheidung. Eng damit verbunden ist die Pflicht des Gerichts, im Sinne der Aufrechterhaltung der Ehe tätig zu sein.

Da die Möglichkeit zur Erhaltung einer Ehe von der Substanz der Beziehungen zwischen den Ehegatten abhängt und so mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe (§ 24 FGB) untrennbar verbunden ist, kann die Aufgabe des Gerichts, eheerhaltend zu wirken (Aussöhnungsauftrag), der „eigentlichen“ gerichtlichen Tätigkeit im Scheidungsverfahren nicht vorgelagert sein. Vielmehr sind die eingehende Beratung des Gerichts mit den Ehegatten über die Beziehungen in Ehe und Familie, seine Einschätzung der Ehe und die Erfüllung des Aussöhnungsauftrags miteinander verflochten; sie stellen einen einheitlichen Prozeß dar. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erhaltung der Ehe bedeutet faktisch zugleich die Prüfung der Voraussetzungen für die Auflösung der Ehe. Oder anders gesagt: Zeigen sich in der Beratung des Gerichts mit den Ehegatten über den Inhalt der Beziehungen und Aussöhnungsmöglichkeiten keine Hinweise auf einen Sinngehalt der Ehe, dann ist damit in der Regel zugleich der Sinnverlust der Ehe festgestellt, und eine nochmalige Erörterung in der anschließenden streitigen Verhandlung erübrigt sich!¹

Insofern kann die Sichtweise im Zivilprozeßrechtslehrbuch, daß „in Ehescheidungsverfahren vor der eigentlichen Verhandlung grundsätzlich eine Aussöhnungsberatung durchzuführen“ ist², nicht befriedigen. Vielmehr kann allein das Erkennen von Ansätzen für den weiteren Sinngehalt der Ehe durch das Gericht Maßstab dafür sein, ob es im Verfahren einen Aussöhnungsversuch zu unternehmen hat. Ein Aussöhnungsversuch ist nur dann wirklich sinnvoll, wenn er — gleich in welchem Verfahrensstadium — in Kenntnis des Sachverhalts und der Konflikte der Prozeßparteien vorgenommen wird, da ohne diese Kenntnis kaum eine sachliche Aussöhnung möglich ist, sondern allenfalls ein Appell an Vernunftgründe und eine belehrende, moralisierende Bewertung. Außerdem zeigt die Praxis, daß Aussöhnungsverhandlung und streitige Verhandlung schwerlich streng voneinander zu trennen sind. Die gegenwärtige Orientierung der §§ 48 und 51 ZPO, in der Aussöhnungsverhandlung die noch bestehenden Gemeinsamkeiten in den Vordergrund zu stellen und in der streitigen Verhandlung umfassend den Sachverhalt zu klären, ist nicht realisierbar, ja lebensfremd.

Überdies wird die Annahme eines grundsätzlichen Aussöhnungsauftrags⁶ schlechthin für alle Ehescheidungsverfahren m. E. der sozialen Realität, d. h. der tatsächlichen Situation der meisten Ehen zum Zeitpunkt der Klageeinreichung und den unterschiedlichen Konflikten, nicht genügend gerecht. Seit Jahren zeichnet sich eine in der Tendenz rückläufige eheerhaltende Wirkung der gerichtlichen Tätigkeit ab. Die Gerichte stehen im Eheverfahren regelmäßig am Ende einer Entwicklung von Konflikten der Ehegatten, die in den meisten Fällen eine gesellschaftlich vertretbare Lösung im Rahmen der bestehenden Ehe kaum mehr möglich macht. Häufig wurden von beiden Ehegatten bereits vor Einreichung der Ehescheidungsklage Bemühungen um Eheerhaltung unternommen. Der Antrag auf Ehescheidung ist oft das Ergebnis eines längerwährenden und irreparablen Zerrüttungsprozesses. Er ist von den Prozeßparteien überlegt gestellt und für sie endgültig. Beiderseitiges Scheidungsbegehren, übereinstimmende Anträge, gemeinsame Vorschläge, außergerichtliche Vereinbarungen dokumentieren diese Entwicklung. Dennoch gibt es in einer begrenzten Zahl von Eheverfahren noch Möglichkeiten, die Konflikte bei bestehender Ehe zu überwinden. Diese unterschiedlichen Situationen muß das Gericht im Verhandlungsgespräch ermitteln und bewerten, um eheerhaltende Bemühungen ganz differenziert einsetzen zu können.

Es lassen sich also sowohl inhaltlich-sachliche als auch soziologische Aspekte ins Feld führen, die dafür sprechen, die

1 Vgl. G.-A. Lübehenl. Vehmelers, „Überlegungen zur Weiterentwicklung des Zivilprozeßrechts“, NJ 1988, Heft 8, S. 337 f.

2 Vgl. A. Grandke, „Zur Anwendung des Ehescheidungsrechts“, NJ 1987, Heft 2, S. 56 ff. Dieser Beitrag enthält m. E. eine Fülle von Anregungen für weiterführende konzeptionelle Überlegungen.

3 Der Begriff „Aussöhnung“ trifft m. E. die damit bezeichnete Problematik (einschließlich der gerichtlichen Aufgabenstellung) nicht hinreichend, wird aber hier, da zur geltenden Regelung gehörend, verwendet.

4 So treffend A. Grandke, a. a. O., S. 58.

5 Zivilprozeßrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 260. — Hervorhebung im Zitat von mir — P. L.

6 Abgesehen von der Regelung des § 50 ZPO, nach der unter bestimmten Voraussetzungen von der Aussöhnungsverhandlung abgesehen werden kann.